

MANDANTEN - INFORMATION 1/2008 (Februar 2008)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Februar 2008	10.03.2008	07.03.2008	13.03.2008
	März 2008	11.04.2008	07.04.2008	14.04.2008
Vierteljahreszahler	I.Quartal	11.04.2008	07.04.2008	14.04.2008
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	I. Quartal 2008	10.03.2008	07.03.2008	13.03.2008
	II. Quartal 2008	15.05.2008	12.05.2008	19.05.2008
Gewerbesteuer				
Verzugszins Verbraucher = 8,32 %; Unternehmer = 11,32 %			Basiszinssatz: ab 01.01.2008 = 3,32 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
November 2007 = 113,6			Dezember 2007 = 114,2	
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
Dezember 2007	1,4570	163,55	1,6592	0,72064
Januar 2008	1,4718	158,68	1,6203	0,74725

Aktuelle Details zur Erbschaftsteuerreform: Referentenentwurf vom 20.11.2007

Der **Referentenentwurf** zur Reform des Erbschaftsteuerrechts vom 20.11.2007 sieht u.a. höhere persönliche **Freibeträge** für den engen Familienkreis vor. Generell soll die **Bewertung** aller Vermögensarten zu Verkehrswerten erfolgen. Für **Betriebsvermögen** soll es auch weiterhin Begünstigungen geben, wenn der Betrieb lange genug fortgeführt wird und die Arbeitsplätze weitgehend gesichert sind. Das neue Recht soll noch im **1. Halbjahr 2008** ab Verkündung in Kraft treten. Für seit dem 1.1.2007 erfolgte **Erbschaften** soll es bis dahin ein **Wahlrecht** zwischen altem und neuem Recht geben. Für Schenkungen wurde das Wahlrecht während des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen. Nachfolgend wichtige Einzelheiten dazu:

Anhebung der persönlichen Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge für enge Verwandte sollen

- beim **Ehegatten** von 307.000 EUR auf 500.000 EUR,
- beim **Kind** von 205.000 EUR auf 400.000 EUR,
- beim **Enkel** von 51.200 EUR auf 200.000 EUR,

- bei **Eltern** in Erbfällen von 51.200 EUR auf 100.000 EUR und
- bei **eingetragenen Lebenspartnern** von 5.200 EUR auf 500.000 EUR steigen.

Bei weiter **entfernten Verwandten** wie z.B. Geschwistern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, dem geschiedenen Ehegatten und allen übrigen Erwerbern soll der persönliche Freibetrag einheitlich auf 20.000 EUR (bisher 10.300 EUR oder 5.200 EUR) angehoben werden.

Bewertung nach Verkehrswerten

Der Wert des **Betriebsvermögens** soll vorrangig aus zeitnahen Verkäufen innerhalb eines Jahres oder dem Börsenkurs abgeleitet werden. Ansonsten soll der Wert nach den in maßgeblichen Wirtschaftskreisen auch für außersteuerliche Zwecke üblicherweise angewandten Bewertungsmethoden ermittelt werden.

Der Wert **unbebauter Grundstücke** soll wie bisher schon durch Multiplikation der Fläche mal aktuellem Bodenrichtwert ermittelt werden. Allerdings soll der Abschlag von 20 Prozent entfallen.

Der Wert von **Wohnungs- und Teileigentum** sowie von **Ein- oder Zweifamilienhäusern** soll primär auf Basis von Verkäufen vergleichbarer Immobilien ermittelt werden. Das bringt insbesondere bei schuldenfreien Immobilien in guter Lage deutlich höhere Wertansätze als derzeit.

Bei **Mietwohngrundstücken** sowie **Geschäftsgrundstücken** und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, soll das Ertragswertverfahren Anwendung finden.

Für **bebaute Grundstücke** (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum) und Teile von **gemischt genutzten Grundstücken**, die zu Wohnzwecken vermietet werden, ist ein Abschlag von 10 Prozent auf den Verkehrswert vorgesehen. Dies gilt nur, sofern sie nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder zum begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören. Bei eigengenutzten Objekten wird der Abschlag nicht gewährt.

Betriebsvermögen

Begünstigt werden sollen

- **land- und forstwirtschaftliches** Vermögen,
- **Betriebsvermögen** und
- **Anteile an Kapitalgesellschaften** im Inland und dem EU- und EWR-Raum.

Grundsätzlich sollen 85 Prozent des Betriebsvermögens nicht mit Erbschaftsteuer belastet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betrieb wird vom Erwerber **15 Jahre lang fortgeführt**.
- Die **jährliche Lohnsumme** sinkt innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb in jedem in diesem Zeitraum endenden Wirtschaftsjahr nicht unter 70 Prozent des Wertes vor dem Erb- oder Schenkungsfall. Ausgangslohnsumme ist dabei die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre. Dies soll allerdings nur Anwendung finden, wenn der Betrieb **mehr als zehn Beschäftigte** hat.
- Es werden keine **schädlichen Verfügungen** wie Überentnahmen, Veräußerungen oder die Aufgabe oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen getroffen. Von diesem Grundsatz soll es allerdings eine Ausnahme geben und zwar dann, wenn im zeitlichen Zusammenhang eine Reinvestition erfolgt.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, soll für jedes Jahr ein Zehntel des Steuerabschlags entfallen. Die Steuer soll dann unter Neuberechnung der insgesamt erhöhten Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt werden.

Die übrigen 15 Prozent sollen **pauschal als nicht produktiv** gelten. D.h., dass sie nach Berücksichtigung eines gleitenden Abzugsbetrags von 150.000 EUR stets der Besteuerung unterliegen. Die Besteuerung soll wie bei sonstigem Vermögen mit dem Verkehrswert erfolgen. Diese Steuer soll sofort fällig werden.

Kirchensteuer wirkt nur im Jahr der Zahlung als Sonderausgabe

Der Abzug der gezahlten Kirchensteuer als Sonderausgabe setzt voraus, dass die Zahlung in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie zum Abzug kommen soll, auch **tatsächlich geleistet** wurde. Der Steuerpflichtige muss dadurch endgültig wirtschaftlich belastet worden sein. In einem späteren Veranlagungszeitraum gezahlte Kirchensteuer kann nicht bereits in einem früheren Veranlagungszeitraum als Sonderausgabe abgezogen werden.

Im dem Urteilsfall fiel die Kirchensteuer für das Veranlagungsjahr 1998 aufgrund eines Veräußerungsgewinns extrem hoch aus. Gezahlt wurde sie allerdings erst zwei Jahre später. Bei der Einkommensteuerveranlagung im Jahr 2000 wirkte sich diese Sonderausgabe mangels positiver Einkünfte allerdings nicht steuermindernd aus. Die vom Steuerpflichtigen beantragte **Verrechnung** mit dem Einkommen der Vorjahre kommt aber nicht in Betracht. Denn entscheidend ist nicht, in welchem Jahr Aufwendungen entstanden, sondern wann sie abgeflossen sind.

Beachtenswertes bei der Selbstanzeige

Gibt ein Steuerpflichtiger vor Erscheinen des Finanzbeamten zu einer angeordneten Betriebsprüfung eine Selbstanzeige für die zu prüfenden Jahre ab, ist das für die **Straffreiheit** ausreichend. Mit dem Erscheinen des Prüfers wird die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen ausgeschlossen, ebenso eine strafbefreiende Selbstanzeige für einen nachträglich **erweiterten Prüfungszeitraum** einzureichen. Zwar ist die Übergabe der (erweiterten) Prü-

fungsanordnung noch kein „Erscheinen“. Ein Prüfer aber, der daneben bereits Bankbelege oder Ausgangsrechnungen für den erweiterten Zeitraum anfordert, ist insoweit schon erschienen. Das reicht, um die **Sperrwirkung** herbeizuführen.

Besuchskosten getrennt lebender Eltern keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen des **nicht sorgeberechtigten Elternteils** für den Umgang mit seinem Kind sind unabhängig von deren Höhe nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Derartige Aufwendungen sind den typischen Kosten der **allgemeinen Lebensführung** zuzuordnen.

Seit 1996 werden derartige Besuchskosten durch den Familienleistungsausgleich über **Kindergeld und steuerliche Freibeträge** berücksichtigt. Zwar ist jeder Elternteil seit dem 1.7.1998 zum Umgang mit dem Kind verpflichtet, wodurch Besuchskosten zwangsläufig anfallen. Allerdings werden die zu

den typischen Kosten der Lebensführung gehörenden Aufwendungen dadurch nicht außergewöhnlich. Das Recht und die Pflicht zum Umgang mit den eigenen Kindern besteht auch bei intakten Ehen, bei denen eine räumliche Trennung zwischen Eltern und Kindern ebenfalls nicht unüblich ist. Das gilt beispielsweise beim Besuch einer ausländischen Schule sowie bei Aufenthalten in einem Heim oder Krankenhaus. **Individueller Sonderbedarf** muss grundsätzlich nicht bei der Ermittlung des von der Steuer freizustellenden Existenzminimums berücksichtigt werden.

Zur aktuellen steuerlichen Behandlung der Instandhaltungsrücklage

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage können auch nach Inkrafttreten der **Reform des Wohnungseigentumsgesetzes** zum 1.7.2007 nicht bereits im Zeitpunkt der Zuführung bei den Wohnungseigentümern als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Aufgrund ihrer Bindung im Verwaltungsvermögen ist zwar ein Abfluss aus dem frei verfügbaren Vermögen des einzelnen Wohnungseigentümers er-

folgt, dennoch sind diese Beträge **steuerlich erst dann als Werbungskosten** zu berücksichtigen, wenn der Verwalter sie tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen, die die Erzielung von Einnahmen aus der Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit bezwecken, verausgabt hat. Erst im Jahr der **tatsächlichen Verausgabung** sind die Beträge den einzelnen Wohnungseigentümern entsprechend dem Miteigentumsanteil zuzurechnen.

Betriebliche Unterlagen, die im Jahr 2008 vernichtet werden können

Nach handelsrechtlichen- und steuerrechtlichen Regelungen müssen Kaufleute bzw. Unternehmer Geschäftsunterlagen **sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren.

Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und für alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die **Besteuerung von Bedeutung** sind. Das betrifft z.B. auch Einnahmen-Überschuss-Rechner für umsatzsteuerliche Zwecke.

Die **Frist** beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem letzte Eintragungen in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Einzel- oder der Konzernabschluss aufgestellt, Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Dabei können die Unterlagen – mit Ausnahme von Jahresabschluss, Eröffnungsbilanz, Konzernabschluss und Zollanmeldung – auch als **Wiedergabe auf Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn die Wiedergabe jederzeit verfügbar und sichergestellt ist.

Nachstehend aufgeführte schriftlich und elektronisch erstellte Geschäftsunterlagen können **im Jahr 2008** vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1997 oder früher wie Anlagevermögenskarteien, Bewertungs- und Bewirtschaftungsunterlagen oder Kassenberichte,
- **Geschäftsbücher** mit letzter Eintragung in 1997 oder früher,
- **Jahres-, Konzern-, Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte und Inventare**, die 1997 oder früher erstellt wurden. Hierzu zählen auch die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.
- **Buchungsbelege**, wie Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide, Lohn- und Gehaltslisten oder Kontoauszüge aus 1997 oder früher,
- Änderungsnachweise und Arbeitsanweisungen der **EDV-Buchführung**, die 1997 oder früher erstellt wurden.
- Für die **Umsatzsteuer**: Kopien jeder Ausgangsrechnung und die Originale jeder Eingangsrechnung bei Zugang bis Ende 1997. Rechnungen auf Thermopapier müssen dabei während des gesamten

Aufbewahrungszeitraums lesbar sein. Bei mittels elektronischer **Registrierkasse** erstellten Rechnungen reicht die Aufbewahrung des Tagesendsummenbons aus.

- **Lohnkonten** und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2001 und früher,
- **Lohnunterlagen für die Sozialversicherung** bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- erhaltene (im Original) und versendete (in Kopie) **Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2001 oder früher empfangen oder abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsamen Belege** wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2001 oder früher.

Besonderheiten

Kürzere Fristen aus nichtsteuerlichen Gesetzen sind unbeachtlich.

Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig. Der Zeitpunkt der Vernichtung dieser Unterlagen richtet sich daher nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Generell sollte jedoch beachtet werden, dass Unterlagen, solange sie für **noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen** von Bedeutung sein könnten, nicht vernichtet werden sollten. Das gilt z.B.

- bei schwebenden Außenprüfungen,
- bei bereits anhängigen steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- zur Begründung von Anträgen ans Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Abgabefristen für Steuererklärungen des Jahres 2007

Steuererklärungen, die sich auf das Kalenderjahr 2007 beziehen, sind von den Steuerpflichtigen bis zum **31.5.2008** abzugeben. Die verlängerte Frist bis zum **31.12.2008** gilt für die Abgabe von Steuererklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe. In **begründeten Einzelfällen** kann diese Frist auf Antrag bis zum **28.2.2009** verlängert werden. Bei Land- und Forstwirten sind generell gesonderte Fristen zu beachten.

Ein **weitergehender Aufschub** für die Abgabe der Steuererklärungen über die Angehörigen der steuerberatenden Berufe kommt grundsätzlich nur in ganz besonders gelagerten **Ausnahmefällen** in Betracht. Diese sind jedoch nicht anzunehmen bei einer hohen Arbeitsbelastung des Beraters durch ständige Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen, Personalausfällen oder eigener Erkrankung des Beraters.

Den Finanzämtern bleibt es zudem vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist **anzufordern**. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn hohe Abschlusszahlungen erwartet werden oder wenn für Beteiligte an Gesellschaften hohe Verluste festzustellen sind oder die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Das mögliche Hinausschieben der Abgabefrist der Steuererklärungen auf das Jahresende hat auch **Auswirkungen** auf die Festsetzungsfrist sowie die Verzinsung. Gehen die Unterlagen erst nach Silvester beim Finanzamt ein, läuft z.B. die Verjährungsfrist ein Jahr länger. Die späte Abgabe von Steuererklärungen birgt zudem eher das Risiko, dass es in Fällen von Steuernachzahlungen zu einer Vollverzinsung kommt.

Auch Über- und Doppelzahlungen der Kunden unterliegen der Umsatzsteuer

Zahlt ein Kunde eine Leistung des Unternehmens irrtümlich doppelt oder zahlt er versehentlich zu viel, stellt der **Gesamtbetrag** das umsatzsteuerlich relevante Entgelt dar. Maßgeblich ist nicht, was der Kunde vereinbarungsgemäß aufzuwenden hätte. Denn die Umsatzsteuer berechnet sich nach der **tatsächlich vereinnahmten Gegenleistung** und dazu zählt alles, was dem Unternehmer vom Kunden zugeht, „um die Leistung zu erhalten“.

Das hat zur Folge, dass Über- und Doppelzahlungen bereits bei Eingang der Umsatzsteuer unter-

worfen werden müssen. Verbleibt der Teil der Über- und Doppelzahlungen **später** endgültig beim Unternehmer, weil die Kunden ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen, bleibt es beim ursprünglich überhöhten Entgelt. Eine erfolgswirksame Ausbuchung der Über- und Doppelzahlungen hat im Nachhinein **keinen Einfluss** mehr auf die Höhe der Umsatzsteuer, da die Umsatzbesteuerung sich im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung bereits auf die vereinbarten Entgelte **und** die Überzahlungen bezog.

Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung

Auch in Fällen strukturell bedingter Ertragsminderungen, die von einer gewissen Dauer sind, kann ein Grundsteuererlass in Betracht kommen. Damit sind **Differenzierungen** nach typischen oder ungewöhnlichen, strukturell oder nicht strukturell bedingten, vorübergehenden oder nicht vorübergehenden Ertragseinbußen **hinfällig** geworden.

Es gibt nur zwei mögliche Bezugsgrößen, an denen eine etwaige Ertragsminderung zu messen ist, nämlich die vereinbarte Jahresrohmiere und die übliche Mierte. Die **vereinbarte Jahresrohmiere** ist maßgebend bei an Neujahr vermieteten Räumen, wenn etwa der Nutzer anschließend die Mierte schuldig bleibt oder auszieht und ein Nachmieter nicht oder nicht sofort gefunden werden kann. Die **übliche Mierte** ist bei an Neujahr leer stehenden Räumen maßgeblich. Bemessungsgrundlage ist dabei die Mierte, die für Räume gleicher oder ähnli-

cher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Bleiben die tatsächlich erzielten Einnahmen im einjährigen Erlasszeitraum hinter dieser Bezugsgröße um **mehr als 20 Prozent** zurück, besteht ein Anspruch auf den Grundsteuererlass.

Weitere Voraussetzung ist allerdings immer, dass den Eigentümer kein **Verschulden** an der Ertragsminderung trifft. Um dies auszuschließen, muss er sich um eine Vermietung der Räume zu einem marktgerechten Preis nachhaltig bemüht haben.

Der Antrag auf den Grundsteuererlass für 2007 muss **bis Ende März 2008** grundsätzlich bei der Gemeinde und in den Stadtstaaten beim Finanzamt gestellt werden.

Neuer Vordruck der Jahresbescheinigung für Kapitalerträge

Steuerpflichtigen wird die **Abgabe der Erklärung** ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapier- und Termingeschäften sowie das **Ausfüllen der Anlagen** KAP (für Einkünfte aus Kapitalvermögen), AUS (für ausländische Einkünfte und Steuern) und SO (für private Veräußerungsgeschäfte) zur Steuererklärung durch die Jahresbescheinigung erleichtert. **Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute** haben ihren Kunden die Kapitalerträge für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten in einer zusammenfassenden Jahresbescheinigung nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster auszustellen.

Das Muster der Jahresbescheinigung von Kapitalerträgen **ab dem Jahr 2007** ist aktuell geändert worden. Danach ist im Rahmen der Einkommen-/Feststellungssteuererklärung nun grundsätzlich – soweit bekannt – anstelle der **Marktrendite** die Besteuerung nach der **Emissionsrendite** vorzunehmen. In den alten Formularvordrucken wurde

noch auf das Wahlrecht zwischen beiden Methoden hingewiesen, dessen Anwendung nun aber aufgrund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

Die neue Rechtsprechung ist allerdings trotz der Änderungen im Rahmen der Veranlagung aus – **verwaltungsökonomischen Gründen** – nicht zwingend umzusetzen. Weisen Wertpapiere eine Emissionsrendite aus, haben Steuerpflichtige weiterhin das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der Emissions- und Marktrendite. **Abweichend vom Hinweisblatt** kann weiterhin die Marktrendite angegeben werden, von der dann der Zinsabschlag berechnet wird. Nur bei **erheblichen steuerlichen Auswirkungen** oder Verlusten unter Ansatz der Marktrendite kann der Steuerpflichtige aufgefordert werden, die Emissionsrendite nachzuweisen.

Mit Einführung der **Abgeltungsteuer 2009** entfällt dann die Notwendigkeit und die Verpflichtung zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung.

Umbau von Großraum- in Einzelbüros kann sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand sein

Aufwendungen für den Umbau eines Großraumbüros in mehrere Einzelbüros unter Verwendung von Rigips-Wänden sowie für die Anpassung der Elektroinstallationen im hierdurch notwendigen Umfang können **somit abziehbare** Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein.

Damit schließt sich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem nachträglich zur Veröffentlichung bestimm-

ten Urteil nicht der Auffassung der Finanzverwaltung an, die den Einbau von zusätzlichen Trennwänden als **Herstellungskosten** erfasst und die Aufwendungen damit nur über die Absetzung für Abnutzung (AfA) berücksichtigt.

Im Urteilsfall wurde ein Großraumbüro nach Auszug der gewerblichen Mieter in vier Einzelbüros umgebaut und die Elektroinstallation entsprechend angepasst. Das Finanzamt lehnte den dafür ent-

standenen **Sofortabzug** des Aufwands von rund 15.000 EUR mit dem Verweis auf Herstellungskosten ab.

Laut BFH reicht die reine Umgestaltung von vermieteten Räumen durch Zwischenwände allerdings nicht aus, um den streitigen Aufwand als Herstellungskosten zu qualifizieren. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude ein bautechnisches Gepräge geben würden. Denn die **Herstellung** eines Wirtschaftsguts ist neben Ersterstellung und der Wiederherstellung nur dann anzunehmen, wenn ein vorhandenes Wirtschaftsgut in seinem Wesen verändert wird (**Wesensänderung**). Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn verbrauchte Teile ersetzt werden, die für die Nutzungsdauer bestimmend sind.

Unter dem Gesichtspunkt der **Erweiterung** sind nachträgliche Herstellungskosten nur dann gegeben, wenn bisher nicht vorhandene Bestandteile in das Gebäude eingefügt werden, deren Einbau neben der **Substanzmehrung** auch eine **Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit** des Gebäudes

zur Folge haben. Dies gilt z.B., wenn durch die Baumaßnahme ein größerer Raum geschaffen und damit zugleich die Wohnfläche vergrößert wird. Auch in dieser Hinsicht kann die Einfügung von Zwischenwänden für sich allein nicht zur Annahme von Herstellungskosten führen.

Als weitere Alternative können durch eine **wesentliche Verbesserung** Herstellungskosten entstehen. Diese ist bei einem Wohngebäude immer dann gegeben, wenn das Nutzungspotenzial durch die Baumaßnahmen gehoben wird. Dafür müssen mindestens drei Kernbereiche der Ausstattung einer Wohnung von Grund auf erneuert werden. Dazu gehören Elektro-, Heizungs-, Sanitärinstalltionen und Fenster. Aber auch nach diesen Maßstäben kann der bloße Einbau von Trennwänden, der allein wegen der gesonderten Vermietbarkeit der abgeteilten Räume durchgeführt wurde, nicht als Herstellungsmaßnahme angesehen werden.

Damit konnte der Vermieter den Aufwand im Ergebnis sofort bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten berücksichtigen.

Kostenübernahme für Rückentraining durch Arbeitgeber kein Arbeitslohn

Es liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn ein Arbeitgeber im Bereich der **nachweislichen Gesundheitsfürsorge oder -vorsorge** Zuwendungen an seine Arbeitnehmer macht. Denn bei diesen Maßnahmen überwiegt das **betriebliche Eigeninteresse**. Die vom Arbeitgeber gewählte Maßnahme muss nur berufsspezifischen Gesundheitsbeschwerden vorbeugend entgegenwirken.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die freiwillig angebotenen Maßnahmen grundsätzlich **allen Arbeitnehmern** offen stehen. Eine Einschränkung etwa nur auf Führungskräfte wäre schädlich. Eine **Einschränkung** auf den Personenkreis mit Bildschirmarbeitsplätzen hingegen nicht.

Steuerschädliche Verwendung eines mit Kapitallebensversicherung abgesicherten Darlehens

Zinsen aus Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind unter bestimmten Bedingungen bei der **Auszahlung steuerfrei**. Diese Steuerfreiheit ist allerdings **gefährdet**, wenn die Kapitallebensversicherung zur Sicherheit für ein Darlehen eingesetzt wird, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben/Werbungskosten sind. Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz liegt aber vor, wenn das Darlehen **unmittelbar** der Anschaffung eines Wirtschaftsguts dient.

Im Urteilsfall sah der Bundesfinanzhof diesen Ausnahmefall allerdings nicht als gegeben an, da der

Darlehensbetrag, der zur Finanzierung einer **GmbH-Einlage** eingesetzt wurde, zunächst auf ein **Girokonto des Gesellschafters** eingezahlt wurde.

Im Ergebnis wurde die zur Besicherung des Darlehens eingesetzte Kapitallebensversicherung damit **steuerschädlich verwendet**. Dabei ist es insbesondere auch unwichtig, dass Forderungen auf Girokonten wegen deren geringfügiger Guthabenverzinsung ggf. nicht zur Einkünfteerzielung geeignet sind.